



## **Merkblatt Erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz**

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

### **Voraussetzungen**

Als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin oder als Ehegattin eines Schweizer Bürgers können Sie ein Gesuch stellen, wenn Sie seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben und sich seit insgesamt 5 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) setzt zudem voraus, dass Sie erfolgreich in die Schweiz eingegliedert sind und die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Auch stellen Sie keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz dar.

Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung kann auch gestellt werden, wenn Sie Ehemann einer Auslandschweizerin bzw. die Ehefrau eines Auslandschweizers sind und seit sechs Jahren mit der Schweizerin oder dem Schweizer in ehelicher Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Der ausländische Ehegatte eines Schweizers, der zusammen mit diesem im Ausland gelebt hat und neu in der Schweiz wohnt, kann nach Art. 28 BüG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

### **Verfahren**

Durch die erleichterte Einbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehepartners erworben. Das Gesuchsformular erhalten Sie bei der Gemeindeganzlei Udligenswil oder beim Staatssekretariat für Migration SEM.

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular inklusive der erforderlichen Unterlagen ist beim Staatssekretariat für Migration SEM auf dem Postweg einzureichen: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

### **Gebühren**

Die erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz kostet CHF 900.–.

### **Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit**

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.